

Tabelle zu Anlage 3

Klasse	t) Mikroorganismen, die traditionell bei der Lebens- mittelproduktion genutzt werden	2) Mikroorganismen, die als harmlose Kontaminanten in Lebensmitteln gefunden werden	3) Mikroorganismen, die nicht in 4) oder *) eingeordnet werden können
Tests			
Pathogenität	—	—	+
Akute orale Toxizität (Maus und Ratte)	+	+	+
Subakute orale Toxizität (Ratte 4 Wochen)	—	+	+
Subchronische orale Toxizität (Ratte)	—	+	+
Mikrobielle und In-vitro-Mutagenität*)	+	+	+
In-vivo Mutagenität	—	—	+
Teratogenität (Ratte)	—	—	+
Toxizitätsstudien am Finalprodukt	—	—	+
Karzinogenität (Ratte)	—	—	+
Fertilitäts- und Reproduktionsstudien	—	—	+

4* = Test erforderlich

— = Test nicht erforderlich

(1) = diese Prüfungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt

*) = nach mindestens 2 verschiedenen Verfahren

Anordnung über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen vom 1. Juli 1986

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung des personellen abnehmerseitigen Geltungsbereiches der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) ab 1. Januar 1976 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum personellen abnehmerseitigen Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen, deren Industriepreise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt wurden, beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise, Importabgabepreise sowie Großhandelsabgabepreise (im folgenden Industriepreise genannt) gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industriepreise der Preiskarteiblätter gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger sowie außer VEB Textilreinigung, VEB Hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen und VEB Stadtwirtschaft bei Belieferung mit Maschinen und Ausrüstungen sowie bei Inanspruchnahme von Bauleistungen,
- Fachgeschäften der VEB Chemiehandel,
- Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen aus dem Handelssortiment des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie BHG, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 5) haben die Differenz zu den Industriepreisen der Preiskarteiblätter gemäß § 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die Preise der Preiskarteiblätter gemäß § 1 zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach den geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(5) Die Fachgeschäfte der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an